

Geschäftsordnung Landesarmutskonferenz Berlin (lak)

Präambel

In unserer Gesellschaft sind alle materiellen und immateriellen Ressourcen für ein gelingendes Leben ohne Armut grundsätzlich vorhanden. Allerdings sind sie weder gerecht verteilt noch für alle gleichermaßen verfügbar. Unter Armut verstehen wir die Kumulation von Unterversorgungslagen und sozialen Benachteiligungen. Armut und soziale Ausgrenzung sind nicht allein über objektivierbare Daten zu erfassen, sondern werden auch von subjektivem Erleben bestimmt.

Armut in Deutschland ist relativ zu betrachten und dem Lebensstandard der Gesamtbevölkerung gegenüberzustellen. Einkommensarmut (lt. EU-Vereinbarung weniger als 60 % des regionalen oder nationalen Durchschnittseinkommens) ist dabei als Schlüsselmerkmal von Armut zu verstehen, da sie auf alle anderen Lebensbereiche des Menschen Einfluss hat. Armut ist durch die massive Einschränkung von Handlungsspielräumen, Partizipationsmöglichkeiten und Entwicklungsperspektiven gekennzeichnet, sodass ein Leben in Menschenwürde gefährdet oder sogar unmöglich gemacht wird.

Die lak Berlin setzt sich für die Überwindung von Armut und sozialer Ausgrenzung ein. Das erfordert eine qualifizierte öffentliche Auseinandersetzung und die verstärkte Verantwortungsübernahme durch die Zivilgesellschaft, durch Verwaltungen und politische Mandatstragende. Dazu bedarf es einer Zusammenführung aller Akteure im Land Berlin, die sich diesem Ziel verpflichtet fühlen.

1. Die Landesarmutskonferenz Berlin ist ein Netzwerk von Nicht- Regierungs-organisationen, die mit ihrer fachlichen und politischen Arbeit dazu beitragen, auf die verschiedenen Formen von Armut hinzuweisen, Armut vorzubeugen und Armut zu überwinden.
2. Die Landesarmutskonferenz dient der Vernetzung sozial verantwortlicher Kräfte in Berlin und stellt sich folgenden Aufgaben:
 - Benennung von Armutsindikatoren und Erscheinungsformen
 - Analyse und Beratung über die Entwicklung von Armut und Armutsvermeidung in Berlin
 - Bekämpfung der Ursachen von Armut
 - Förderung gemeinsamer Aktivitäten der beteiligten Verbände und Initiativen zur Vermeidung von Armut und ihrer Folgeerscheinungen
 - Formulierung gemeinsamer Stellungnahmen und Durchführung öffentlichkeitswirksamer Aktionen sowie kritische fachliche Begleitung der Sozialplanung im Land Berlin
 - Kooperation mit der „Nationalen Armutskonferenz für die Bundesrepublik Deutschland“ und den Landesarmutskonferenzen in Deutschland
 - Förderung des Dialogs zwischen von Armut betroffenen Menschen, gesellschaftlichen Gruppen, Politik und Verwaltung
3. Die Landesarmutskonferenz tagt mindestens einmal im Jahr im Rahmen einer Mitgliederversammlung (MV).
Sie bildet Fachgruppen und bei Bedarf weitere Arbeitsgruppen, organisiert Fachtagungen, Expertenanhörungen und Kampagnen
4. Die Konferenz setzt sich zusammen aus Mitgliedern und Gästen.
 - 4.1 Unvereinbar mit der Mitwirkung in der lak Berlin ist das Vertreten diskriminierender, undemokratischer oder verfassungsfeindlicher Positionen oder die Mitgliedschaft in einer diskriminierenden, undemokratischen oder verfassungsfeindlichen Vereinigung.
 - 4.2 Mitglieder können Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, Hochschulen, Gewerkschaften, Kirchen, Verbände und ihre Untergliederungen sowie sozial aktive Organisationen in Berlin sein.
 - 4.3 Die Mitgliedschaft wird begründet durch schriftliche Erklärung gegenüber der Mitgliederversammlung und einem entsprechenden Beschluss des Sprecher/-innenrates.
 - 4.4 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Um den Konsens zu fördern, aber zugleich Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit sicherzustellen, setzen Abstimmungen eine Zweidrittelmehrheit voraus. Es zählen nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.
 - 4.5 Die Einladung zur Landesarmutskonferenz erfolgt mindesten 4 Wochen im Voraus in schriftlicher Form (Postweg, Fax, E-Mail) sowie per Ankündigung auf einem eigenen Internetportal. Die lak ist mit den anwesenden Stimmen beschlussfähig. Satzungsänderungen können nur nach einmonatiger schriftlicher Ankündigung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- 4.6 Mit dem Gaststatus arbeiten in der Konferenz natürliche und juristische Personen und Gruppierungen beratend mit.
5. Die Landesarmutskonferenz wählt jeweils für zwei Jahre zwei natürliche Personen als vorsitzende Sprecher/-innen in den Sprecher/-innenrat.
 - 5.1 Der Sprecher/-innenrat besteht aus den zwei in der MV gewählten Personen sowie den in den Fachgruppen gewählten Sprecher/-innen. Die zwei in der MV gewählten Sprecher/-innen haben im Sprecher/-innenrat den Vorsitz.
 - 5.1.2 Die Fachgruppen tagen mehrmals jährlich. Jede Fachgruppe wählt eine/n Sprecher/-in bis auf Widerruf. Kann der/die Sprecher/-in die Fachgruppe nicht im Sprecher/-innenrat vertreten, benennt und entsendet die Fachgruppe eine/n Vertreter/-in.
 - 5.2 Der Sprecher/-innenrat vertritt die lak nach außen und beschließt die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds. Dieser Beschluss des Sprecher/-innenrates kann in der Mitgliederversammlung durch Abstimmung aufgehoben werden. Eine Abstimmung darüber muss von einem Mitglied beantragt werden.
 - 5.3 Bei der Wahl zum Sprecher/-innenrat ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten.
 - 5.4 An den Sitzungen des Sprecher/-innenrates können die Mitglieder der lak teilnehmen.
 - 5.5 Einladungen mit Tagesordnung und Protokolle werden in einem eigenem Internetportal für die Mitglieder zugänglich gemacht.
 - 5.6 Zu den weiteren Aufgaben des Sprecher/-innenrates gehören:
 - Vor- und Nachbereiten der Konferenz
 - Zusammenfassen der Ergebnisse in den Fachgruppen
 - Sicherstellen der Kommunikation und transparenten Information unter den Mitgliedern und Fachgruppen
6. Die Konferenz wird vom Sprecher/-innenrat einberufen. Eine außerordentliche Konferenz muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
7. Mitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag zur Deckung der laufenden Kosten in Höhe von 50,- EUR. Aktivitäten werden im Einzelfall durch die Beteiligten finanziert (Umlageverfahren, Bürgschaften). Ab dem 01.01.2011 zahlen Mitglieder einen jährlichen Beitrag zur Deckung der laufenden Kosten in Höhe von mind. 50,- Eur / Jahr.
8. Der Sprecherinnenrat beauftragt für den Zeitraum von jeweils 2 Jahren ein Mitglied der Landesarmutskonferenz mit der Mittelbewirtschaftung und der administrativen Unterstützung des Sprecherinnenrates.
9. Mitgliederversammlungen und Fachgruppentreffen sind zu protokollieren.

Berlin, den 17.06.2010